

An die
Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

www.berlin.de/sen/bjw

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz
Landesjugendhilfeausschuss
Liga der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege
Rechnungshof von Berlin

Geschäftszeichen III G 11
Bearbeitung Regina Lätzer
Zimmer 6C46
Telefon 030 90227 5594
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
eMail regina.laetzer
@senbjw.berlin.de
Datum 20.06.2013

Jugend - Rundschreiben Nr. 1 / 2013

Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) für

- a) Beratungsgespräche/Beratungseinheit nach § 10 JGG,
- b) Betreuungsweisungen nach § 10 JGG,
- c) Kompetenztrainings/Einzeltrainings nach § 10 JGG,
- d) Sozialkognitive Einzeltrainings nach § 10 JGG,
- e) Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeitern nach §§ 10, 15 JGG,
- f) Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeitern nach §§ 10, 15 JGG,
- g) Soziale Trainingskurse nach § 10 JGG,
- h) Suchtpräventive Trainingskurse nach § 10 JGG,
- i) Themenspezifische Kurzzeitkurse nach § 10 JGG,
- j) Verkehrserziehungskurse nach § 10 JGG.

Anlagen: 3

Anlage 1: Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Anlage 2: Leistungsbeschreibungen und Fachleistungsstundensätze für die Leistungsangebote a - j

Anlage 3: Muster Trägervertrag / einschließlich Musterformular Rechnung

1. Einführung

Die in diesem Rundschreiben beschriebenen und geregelten ambulanten Maßnahmen nach dem JGG sind nach § 50 AG KJHG entwickelte spezifische erzieherische Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren. Sie werden von der Jugendhilfe in Form genau definierter Leistungsangebote vorgehalten und nach jugendgerichtlicher Weisung oder Auflage von Trägern der freien Jugendhilfe bezirksübergreifend durchgeführt.

Die ambulanten Maßnahmen nach dem JGG unterliegen hierbei als jugendgerichtliche Weisung (§ 10 JGG) oder Auflage (§ 15 JGG) nicht dem formalen Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Mit der Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem JGG wird sichergestellt, dass die Umsetzung der jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen nach Berlin einheitlichen, fachlichen Standards der Jugendhilfe erfolgt. Damit wird der Jugendhilfe im Strafverfahren und den Jugendgerichten in Reaktion auf die Straftat ermöglicht, solche erzieherisch notwendigen und geeigneten Hilfen einzusetzen, die dazu beitragen, dass straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende in ihrer Entwicklung gefördert, ihnen individuelle Perspektiven eröffnet und erneuter Straffälligkeit entgegen gewirkt werden kann.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass

- gerade mehrfach belastete straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende für die Förderung ihrer Entwicklung in einem hohen Maße positive, Perspektiven aufzeigende Impulse benötigen, die vordergründig aus betreuenden ambulanten Maßnahmen erwachsen,
- gerade bei rückfallgefährdeten Mehrfachtäterinnen/Mehrfachtätern ein Mangel an sinnhaften Lebensentwürfen, Konfliktlösungsstrategien und sozialen Kompetenzen vorliegt und
- sie für die Bewältigung ihrer Probleme zielgerichtete Hilfen sowie kompetente und verlässliche Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner brauchen.

Die ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Verbindung mit § 50 AG KJHG sind hinsichtlich ihrer Flexibilität und Passgenauigkeit weiterentwickelt worden. Ihre Umsetzung trägt dazu bei, den Anforderungen an ein sich im ständigen Veränderungsprozess befindliches Hilfe- und Unterstützungssystem für die besonders problem- und krisenhaft belasteten Jugendlichen und Heranwachsenden besser gerecht zu werden, insbesondere auch, um vorzeitigen Maßnahmeabbrüchen und erneuter Straffälligkeit nachhaltig entgegenzuwirken.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht sind:

- §§ 10 und 15 JGG - Weisungen und Auflagen,
- § 38 JGG - Jugendgerichtshilfe,
- § 52 SGB VIII - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- § 50 AG KJHG - Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende - i.V.m. § 49 Abs. 2 AG KJHG - Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.

3. Vorgaben für eine Berlin einheitliche Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG

Im Land Berlin wird die Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG von Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Trägerverträgen (Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung) gewährleistet. Diese Trägerverträge werden entsprechend § 49 AG KJHG analog dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) zwischen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und den Trägern der freien Jugendhilfe geschlossen.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat bei Abschluss des Trägervertrages die in den Leistungsbeschreibungen vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen zu prüfen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Trägerverträgen zu ambulanten Maßnahmen nach dem JGG, die als bezirksübergreifende Leistungsangebote durchgeführt werden, liegt im Referat III G, Kinder- und Jugenddelinquenz.

Mit den vertraglichen Vereinbarungen wird der Leistungserbringer/Träger verpflichtet, die in den Leistungsbeschreibungen für ambulante Maßnahmen nach dem JGG vorgegebenen fachlichen und die der Qualitätsentwicklung dienenden Standards der Jugendhilfe zu erbringen und einzuhalten. Die Anlagen 1 - 3 werden verbindlicher Bestandteil des mit dem Leistungserbringer/Träger abzuschließenden Trägervertrages.

Diese Vorgehensweise - erstmals im Rundschreiben Jug Nr. 7/2005 geregelt und seitdem praktiziert - hat sich vom Grundsatz her bewährt, insbesondere, weil mit den beschriebenen Standards sichergestellt ist, dass für straffällig gewordene junge Menschen am erzieherischen Bedarf ausgerichtete Hilfen vorgehalten werden.

Probleme, die sich in der Vergangenheit aus der Rechnungslegung der Träger zu den erbrachten Leistungen ergaben, machten jedoch auch deutlich, dass das Verfahren für die Durchführung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG nachgebessert bzw. zur Herstellung von Einheitlichkeit und Transparenz neu geregelt werden musste. Um ein einheitliches und transparentes Abrechnungsverfahren sicherzustellen, erfolgte die Weiterentwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG analog den Regelungen aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

In der 19. Sitzung der Vertragskommission Jugend am 21.01.2010 wurde - entsprechend dem Votum der Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter - beschlossen, die Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibungen für ambulante Maßnahmen nach dem JGG nicht in der VkJug vorzunehmen, sondern in einem analogen Verfahren zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug).

Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe „Neuregelung der Leistungsbeschreibung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG“ hat im ressortübergreifenden, fachlichen Konsens die für die Umsetzung des Arbeitsauftrages aus der Vertragskommission BRVJug notwendige fachliche und inhaltliche Fortschreibung der Leistungsangebote vorgenommen. Die Zielsetzung - zur Qualitätssicherung, Nivellierung und Vereinheitlichung ein Berlin einheitliches, den Hilfen zur Erziehung analoges und für alle transparentes Abrechnungsverfahren zu erarbeiten - wurde erreicht.¹ Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

¹ Mit dem Mandat der Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) konstituierte sich am 15.04.2010 unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung die Arbeitsgruppe „Neuregelung der Leistungsbeschreibung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG“. Sie setzte sich aus bevollmächtigten Vertretungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. Neben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (Referat III G „Kinder- und Ju-

3.1. Beschreibung der Leistungsangebote

Es liegen Leistungsbeschreibungen für insgesamt 10 Leistungsangebote vor:

- 5 Einzelangebote (Beratungsgespräche/Beratungseinheit, Betreuungsweisungen, Kompetenztraining/Einzeltraining, Sozialkognitives Einzeltraining, Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten) und
- 5 Gruppenangebote (Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten, Soziale Trainingskurse, Suchtpräventive Trainingskurse, Themenspezifische Kurzzeitkurse, Verkehrserziehungskurse).

3.1.1. Inhalte

Die bisherigen Leistungsangebote sind überarbeitet bzw. fachlich weiterentwickelt worden, insbesondere sind:

- Leistungsangebote mit gleichen Inhalten und unterschiedlicher Dauer zu einem Leistungsangebot zusammengefasst; so die kleinen und großen Verkehrserziehungskurse zu einem Leistungsangebot Verkehrserziehungskurs und die Leistungsangebote Toleranzseminar und Anti-Gewalt-Kurs zu einem Leistungsangebot „Themenspezifischer Kurzzeitkurs“.
- Das Leistungsangebot Kompetenztraining/Einzeltraining ist neu beschrieben als ein spezielles, individuell zugeschnittenes Einzeltraining für mehrfach belastete Jugendliche und Heranwachsende. Dieses Leistungsangebot ist von der Jugendhilfe vorzuhalten für eine Zielgruppe, deren Verhalten auf einen erheblichen Mangel an sozialer Kompetenz hinweist und die sich als nicht gruppenfähig und/oder auf der eher anspruchsvollen sozialkognitiven Ebene als nicht erreichbar erweist.
- Die Rahmenbedingungen für das Leistungsangebot „Sozialkognitives Einzeltraining“ sind neu gefasst. Das Leistungsangebot wird künftig nicht mehr als ein auf eine einzelne Methode ausgerichtetes Training eines in dieser Methode ausbildenden Trägers vorgehalten. Mit der Neubeschreibung ist sichergestellt, dass das Leistungsangebot auch von Leistungsanbietern, die mit anderen Methoden arbeiten, vorgehalten werden kann.
- Gleichfalls sind auch die Rahmenbedingungen für das bisherige Leistungsangebot „Schluss mit Suff“, das ein ausschließlich auf die Thematik Alkoholkonsum fokussiertes Kursangebot eines einzelnen Trägers war, neu gefasst worden. Mit der Aufhebung der thematischen Einschränkung ist gewährleistet, dass Leistungserbringer auch Leistungsangebote, denen andere Suchtorientierungen zugrunde liegen, vorhalten können.

3.1.2. Struktur

Die Leistungsangebote haben einen standardisiert beschriebenen Aufbau erhalten. Sie sind einheitlich gestaltet und damit vergleichbar geworden hinsichtlich der Zielgruppenbeschreibung, der Richtungs- und Handlungsziele, der Methoden, Regelleistungen, Personellen Voraussetzungen, der Dauer, des Umfanges, der Berechnungsgrundlage, des Umganges mit Fehlzeiten und der Qualitätsentwicklung. Die Vereinheitlichung der Leistungsstruktur dient der Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG nach Berlin einheitlichen fachlichen Standards.

genddelinquenz“ und Referat III D „Erziehungshilfen, Verträge“), waren Vertreter/innen der AG 1 „Kinder- und Jugenddelinquenz, Jugendkriminalität, Jugendgewalt, JGH, Restriktiver Jugendschutz“ der AG BÖJ, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., des Arbeiterwohlfahrt e.V., des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Berlin (LAG Berlin) beteiligt.

3.1.3. Flexibilisierung

Die Leistungsangebote, d.h. jedes Leistungsangebot für sich, sind hinsichtlich ihrer inhaltlichen Schwerpunktsetzung sowie dem Umfang der für die Leistungserbringung aufzuwendenden Fachleistungsstunden innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltbar. Damit wird dem Erfordernis, für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende adressatengerechte bzw. passgenaue Hilfen vorzuhalten und unmittelbar auf aktuelle Bedürfnislagen reagieren zu können, in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Flexibilisierung innerhalb der Leistungsangebote findet ihren Ausdruck in:

- **Variabilität in der Themensetzung**
Die Leistungsangebote, die sich bisher auf eine einzelne Thematik konzentrierten, wie zum Beispiel der Soziale Trainingskurs als ein ausschließlich auf Antigewalttraining ausgerichtetes Kursangebot, sind für verschieden angelegte Schwerpunktthemen und für konzeptionell unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen geöffnet worden. Die Leistungserbringer/Träger sind damit besser in der Lage, den vom Jugendamt festgestellten erzieherischen Bedarf zu bedienen und in der Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Konzepte zu entwickeln, mit denen unmittelbar auf aktuelle Bedarfslagen reagiert werden kann. Thematisch verschiedene Schwerpunktsetzungen sind bei den Leistungsangeboten „Soziale Trainingskurse“, „Suchtpräventive Trainingskurse“, „Themenspezifische Kurzzeitkurse“, dem „Kompetenztraining/Einzeltraining“ und dem „Sozialkognitiven Einzeltraining“ möglich.
- **Variabilität im Umfang**
Darüber hinaus erhalten die Berliner Jugendämter bei den ambulanten Maßnahmen nach dem JGG erstmals die Möglichkeit, die Höhe der aufzuwendenden Fachleistungsstunden für ein Leistungsangebot entsprechend des festgestellten erzieherischen Bedarfes zu bewilligen und auf diese Weise die der Jugendhilfe obliegende Steuerungsverantwortung wahrzunehmen. Die Leistungsangebote „Betreuungsweisungen“, „Sozialkognitives Einzeltraining“, „Kompetenztraining/Einzeltraining“, „Soziale Trainingskurse“, „Themenspezifische Kurzzeitkurse“ und „Suchtpräventive Trainingskurse“ geben mit definierten Unter- und Obergrenzen den Rahmen für das vom Jugendamt zu bewilligende Stundenkontingent vor. Damit ist gewährleistet, dass am erzieherischen Bedarf ausgerichtete, passgenaue Hilfen vorgehalten werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Fachlichkeit der Jugendhilfe - stärker als bisher - in das Jugendstrafverfahren eingebracht wird.

3.1.4. Umsetzung

Die dem jeweiligen Leistungsangebot zugrunde liegende Leistungsbeschreibung beinhaltet die Rahmenvorgabe zur Durchführung der ambulanten Maßnahme nach dem JGG, auf deren Grundlage der Leistungserbringer/Träger dem Referat III G bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung einen Trägervertrag zur Verhandlung und zum Abschluss vorlegt. Hierfür überträgt der Träger unter Berücksichtigung konzeptioneller bzw. angebotsbezogener Konkretisierungen die Inhalte der Leistungsbeschreibung in das Trägervertragsmuster. Das Referat III G achtet beim Vertragsabschluss auf die Einhaltung der Rahmenvorgaben. Das betrifft auch die Sicherung des Fachkräftegebotes, d.h. auch die eventuell zulässige Beschäftigung von anderen als sozialpädagogischen Fachkräften (vgl. Anlagen 2 und 3).

3.2. Einheitliches Abrechnungsverfahren

Die Leistungsangebote werden nach den Vorgaben des Fachleistungsstundensatzes (FLS-Satz)² oder auf der Basis von FLS-Sätzen mit einer Fallpauschale (vgl. Beratungsgespräche/Beratungseinheit und Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten) abgerechnet, die analog der Fachleistungsstundensätze aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung fortgeschrieben wurden. Das bedeutet insbesondere:

- Neuberechnung des FLS-Satzes nach dem sogenannten Divisormodell, d.h. Zeiten für Qualitätsentwicklung werden im Umfang von 20% im Divisor berücksichtigt,
- Umstellung von Pauschalen auf Einzelabrechnung auf der Basis von FLS-Sätzen,
- Berechnung der Wochenarbeitszeit mit 39 Stunden,
- Berücksichtigung der Personalaufwendungen in Anlehnung an TV-L Berlin 2012 in derselben Höhe für Berlin West und Ost,
- Anhebung der Sachkosten vom Stand 2005 um 2 % und 1,5 % in Analogie zu den Hilfen zur Erziehung.

Durch dieses Verfahren werden den Berliner Jugendämtern ausschließlich Stunden in Rechnung gestellt, die sich auf fallbezogene Leistungen beziehen. Im Preis sind zusätzlich enthalten die Leistungen zur Qualitätsentwicklung, die in den Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen, aber trägerintern revisionssicher dokumentiert werden müssen.

3.2.1. Ausnahme

Das Leistungsangebot „Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten“ weicht - als einziges Leistungsangebot - von der Systematik dieses Abrechnungsverfahrens ab. Dieses Leistungsangebot gehört zu den am häufigsten getroffenen Maßnahmeentscheidungen der Jugendgerichte; nicht zuletzt deshalb kommt ihm hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Erledigungsverfahren ein hoher Stellenwert zu. Bei der Neuberechnung der Leistung war zu beachten, dass sich eine Fachleistungsstunde und eine Freizeitarbeitungsstunde nicht gleichsetzen lassen. Zwar haben beide einen zeitlichen Umfang von je 60 Minuten, jedoch keine Leistungsgleichheit. Die neukalkulierte Fachleistungsstunde beinhaltet sowohl fallbezogene Leistungen - darunter die direkte Arbeit mit dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden - als auch Leistungen des Trägers zur Qualitätsentwicklung; eine Stunde Freizeitarbeit dagegen ausschließlich die direkte Arbeit. Um sicherzustellen, dass eine Stunde jugendgerichtlich angewiesener Stunde Freizeitarbeit auch einer Stunde direkter Arbeit mit dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden entspricht, müssen - wie bisher - die Umfeldarbeit/Qualitätssicherung/Vor- und Nachbereitung ect. zeitlich extra berechnet werden.

3.2.2. Besonderheit bei Gruppenangeboten

Hier gilt, dass

- analog zu dem Bereich Hilfen zur Erziehung und in Reaktion auf die sich in laufenden Kursen ändernde Gruppenstärke - die erbrachte Leistung mit einem festgeschriebenen Teilnehmer-Durchschnittswert von 6 Teilnehmerinnen/Teilnehmern berechnet wird,
- für die Gruppengröße ein verbindlicher „von bis Wert“ vorgegeben ist. Diese Regelung ermöglicht dem Leistungserbringer/Träger den finanziellen Ausgleich von Minder- oder Mehrbelastungen. Andererseits ist für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Ausgabenrahmen so transparenter.
- die Gruppenarbeit mit den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ergänzt wird durch eine im jeweiligen Leistungsangebot definierte Anzahl an Einzelgesprächen. Die Einzelgespräche dienen der Erhöhung der Betreuungsintensität bzw. Vertiefung der Beziehungsarbeit bei besonders

² Vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 1 /2009 — Neukalkulation der Fachleistungsstunde

schwer zu erreichenden Jugendlichen und Heranwachsenden, womit insgesamt auf die Verminderung von Maßnahmeabbrüchen hingewirkt werden soll. Die zusätzlichen Einzelgespräche unterstützen die notwendige Motivationsarbeit und helfen, die Mitwirkung der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Erreichung eines erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme sicherzustellen.

Bei Gruppenangeboten errechnet sich die Leistung für die einzelne Teilnehmerin/den einzelnen Teilnehmer aus der Multiplikation des Fachleistungsstundensatzes für Gruppenarbeit mit einem Sechstel (Division mit 6) zuzüglich des jeweiligen Fachleistungsstundensatzes für Einzelgespräche.

3.3. Rechnungslegung

Die in den Anlagen 1 und 3 formulierten allgemeine Regelungen und Vorgaben zum Verfahren sowie die Musterrechnung geben die Umsetzung einer Berlin einheitlichen Rechnungslegung der Leistungserbringer/Träger an die Berliner Jugendämter vor. Die in die Rechnung aufzunehmenden Bestandteile sind mit der Jugendamtsrevision abgestimmt; die Anlagen 1 und 3 sind Bestandteile des Trägervertrages.

3.4. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Leistungserbringer/Träger der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG stellen entsprechend ihrer Verantwortung sicher, dass die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Standards gehalten werden.

Es sind sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die über eine persönliche³ und fachliche Qualifikation verfügen, die dem spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes entspricht. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom/Bachelor Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern sowie Diplom/Bachelor Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen.

Die Beschäftigung festangestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist - zur Gewährleistung von Kompetenz im Arbeitsbereich und Kontinuität in der Weiterentwicklung des Leistungsangebotes - zu einem Prozentsatz von mind. 80% notwendig. Zur Sicherstellung der notwendigen Flexibilität des Personaleinsatzes wird ein Honorarkostenanteil in Höhe von 20% angesetzt.

Der Leistungserbringer/Träger gewährleistet die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist auf der Grundlage der Trägerverträge zwischen dem vertragsgebundenen Träger, der Fachstelle der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und den beauftragenden Jugendämtern regelmäßig durchzuführen.

Darüber hinaus kann auf Anregung des Fachreferates der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie der Senatsverwaltung für Finanzen mit den bezirklichen Jugendämtern ein jährliches Fachgespräch zur Kosten- und Qualitätsentwicklung, einschließlich Ausgabenentwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG durchgeführt werden. Ziel dieses Fachgespräches ist es, in den Erfahrungsaustausch insbesondere bzgl. der Wirksamkeit der Maßnahmen einzutreten, um daraus Konsequenzen für eventuelle Modifikationen gewinnen zu können. Da Schwerpunkt der Weiterentwicklung die neuen erstmalig für diese Maßnahmen eingeführten Leistungsbeschrei-

³ Vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 34/2006 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und des § 8a SGB VIII

bungen und Kostensätze sind, handelt es sich grundsätzlich um die Einführung eines neuen Verfahrens, das der regelmäßigen und kontinuierlichen Auswertung bedarf.

4. Schlussbemerkung

Die ambulanten Maßnahmen nach dem JGG sind analog zum Verfahren des BRVJug weiterentwickelt und den Fachleistungsstundensätzen aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung angepasst worden. Sie sind fachlich und inhaltlich so modifiziert und qualifiziert worden, dass der Verantwortung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, durch qualifizierte Fachkräfte die Entwicklung straffällig gewordener junger Menschen zu unterstützen, adäquat nachgekommen werden kann.

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Fachleistungsstundensätze zu den entsprechenden Leistungsbeschreibungen unterliegen künftig der pauschalen Fortschreibung analog der jeweiligen Beschlussfassung der Vertragskommission Jugend zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Mit diesem Rundschreiben wird das Rundschreiben Jug 7/2005 vom 26.10.2005 aufgehoben.

5. Übergangsregelung

- a. Die laufenden vertraglichen Vereinbarungen (Trägerverträge) zu ambulanten Maßnahmen, werden - zum Zwecke der entsprechenden Anpassung der Verträge - unverzüglich mit Wirkung spätestens zum 31.12.2013 gekündigt. Die Verhandlung neuer Trägerverträge ist bis zum 31.12.2013 abzuschließen.
- b. Werden nach der Kündigung neue Trägerverträge nicht abgeschlossen, kann der Träger nicht mehr beauftragt werden und die laufenden einzelfallbezogenen Maßnahmen werden nur noch auf Grundlage der bisherigen Regelungen abgewickelt.
- c. Neue Leistungen, die vor Abschluss neuer Trägerverträge beginnen, sind bis zum Abschluss eines neuen Trägervertrages ebenfalls auf Grundlage der alten Trägerverträge abzurechnen. Ab Abschluss eines neuen Trägervertrages gelten die Abrechnungsgrundlagen auch für diese Leistungen mit Beginn des ersten Tages des auf den Tag des Abschlusses folgenden Monats. Dazu ist der sofortige Wechsel der Abrechnungsgrundlage bei Abschluss eines neuen Trägervertrages zu vereinbaren. Ansonst gelten die Ausführungen unter vorstehend b.

Die Senatsverwaltung für Justiz und die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung haben dieses Rundschreiben mitgezeichnet

Im Auftrag

gez. Nachmann

Anlage 1 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 — Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach §§ 10, 15 JGG — vom 20.06.2013

Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Die vorliegenden Leistungsbeschreibungen für ambulante Maßnahmen nach dem JGG verfolgen das grundsätzliche Ziel, die Leistungsstandards für erzieherische Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende neu zu definieren und ein Berlin einheitliches Abrechnungsverfahren sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage liegen folgende fachliche Weiterentwicklungen vor:

- Entwicklung eines zu den bestehenden Rahmenverträgen für die Hilfen zur Erziehung (HzE) analogen Verfahrens
- Vereinheitlichung der Leistungs- und Abrechnungsstruktur
- Verbesserung der Passgenauigkeit und Erhöhung der Flexibilisierung dieser Maßnahmen
- Steigerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Vereinheitlichung der Leistungsstruktur beinhaltet, dass die Leistungsstandards für jedes Einzel- und Gruppenangebot gesondert beschrieben sind. Darüber hinaus sind die Leistungsangebote durchgängig gegliedert in:

- **Zielgruppe**
Adressaten der Maßnahme
- **Richtungs- und Handlungsziele**
Umfassend in den Konzeptionen der Leistungsanbieter der freien Jugendhilfe dargestellte „Oberziele“
- **Methode**
Einzusetzende sozialpädagogische Interventionstechniken
- **Regelleistungen**
Beschreibung des Handlungs- und Verlaufsfadens der jeweiligen Maßnahmen
- **Personelle Voraussetzungen**
Sozialpädagogische Fachkräfte, die über eine persönliche¹ und fachliche Qualifikation bezogen auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes verfügen.
Die grundlegende Qualifikation für diese Hilfen ist in der Regel die der/des staatlich anerkannten Diplom/Bachelor Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Diplom/Bachelor Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder die von Personen mit einer entsprechend gleichwertigen Ausbildung. Im begründeten Einzelfall kann bei Gruppenangeboten eine Ausnahme zugelassen werden unter der Voraussetzung, dass von den zwei eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräften mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft über die erforderliche Qualifikation verfügt. Mit Abschluss eines Trägervertrages verpflichtet sich der Träger, das vereinbarte Personal entsprechend der Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem JGG einzusetzen.

Die Beschäftigung festangestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist - zur Gewährleistung von Kompetenz im Arbeitsbereich und Kontinuität in der Weiterentwicklung des Leistungsangebotes - zu einem Prozentsatz von mind. 80% notwendig. Zur Sicherstellung der

¹ Vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 34/2006 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und des § 8a SGB VIII

notwendigen Flexibilität des Personaleinsatzes wird ein Honorarkostenanteil in Höhe von 20% angesetzt.

▪ **Dauer und Umfang**

Entsprechend der jugendgerichtlichen Weisung oder Auflage nach §§ 10, 15 JGG. Darüber hinaus wird der Umfang im Rahmen der in den Leistungsbeschreibungen vorgegebenen Unter- und Obergrenzen festgelegt. Die Gesamtstundenzahl ist die Grundlage für das vom zuständigen Jugendamt zu bewilligende Stundenkontingent. Der Leistungserbringer der freien Jugendhilfe konzipiert ein daran orientiertes Leistungsangebot. Mit dieser Regelung ist die Jugendhilfe im Strafverfahren stärker als bisher in die Lage versetzt, die Betreuungsintensität am erzieherischen Bedarf im Einzelfall auszurichten und passgenaue Leistungsangebote vorzuhalten.

▪ **Berechnungsgrundlage**

Fachleistungsstunden²

Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. In ihr enthalten sind alle Aufwendungen für:

- fallbezogene Leistungen (z.B. Gespräche mit den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, Gespräche mit deren Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung von Berichten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Kooperation mit dem Jugendamt) und
- Leistungen zur Qualitätsentwicklung (z.B. kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, externe Supervision, Fort- und Weiterbildungen)

Mit dem in Rechnung gestellten Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen (80%) und Leistungen des Trägers zur Qualitätsentwicklung (20%) abgegolten. Die Leistungen zur Qualitätsentwicklung bilden sich im höheren Entgelt für eine Fachleistungsstunde ab.

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Fachleistungsstundensätze zu den entsprechenden Leistungsbeschreibungen unterliegen der pauschalen Fortschreibung analog der jeweiligen Beschlussfassung der Vertragskommission Jugend zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung.

▪ **Umgang mit Fehlzeiten**

Regelung und Verfahren bei vom Maßnahmenempfänger verursachten unentschuldigten Abwesenheiten

Ein Fehltermin entsteht dann, wenn zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der/dem Jugendlichen oder Heranwachsenden ein Termin vereinbart wurde, der Träger bereit steht und die/der Jugendliche oder Heranwachsende nicht erscheint. Wiederholte - in ihrer Anzahl in der jeweiligen Leistungsbeschreibung ausgewiesene - Fehlzeiten haben die Beendigung bzw. den Abbruch der Maßnahme zur Folge. Das Leistungsangebot kann auch aus disziplinarischen oder pädagogischen Gründen beendet werden. Neuzuweisungen erfolgen durch das Jugendamt.

▪ **Qualitätsentwicklung**

Festlegung der Verpflichtungen des Trägers zu regelmäßigen Fortbildungen, internen fortlaufenden Praxis- und Teambesprechungen, externer Supervision und Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie zur Durchführung von regelmäßigen Qualitätsdialogen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung unter Einbezug der bezirklichen Jugendämter zur Qualitätssicherung

² vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 1 /2009 — Neukalkulation der Fachleistungsstunde

Besondere Regelungen

- Das Leistungsangebot **„Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen (Freizeitarbeit)“** gehört zu den am häufigsten getroffenen Maßnahmeentscheidungen der Jugendgerichte. Ihrer Nachvollziehbarkeit und Transparenz kommt daher im Erledigungsverfahren ein hoher Stellenwert zu. Aus diesem Grund weicht dieses Angebot von der Systematik dieses Abrechnungsverfahrens bezogen auf die Fachleistungsstunde ab. Die neukalkulierte Fachleistungsstunde beinhaltet innerhalb von 60 Minuten sowohl fallbezogene Arbeit, als auch Leistungen zur Qualitätsentwicklung. Eine Freizeitarbeit beläuft sich ebenfalls auf 60 Minuten, enthält aber ausschließlich die direkte Arbeit mit der/dem Jugendlichen und Heranwachsenden. Aufgrund der hier unterschiedlich zu erbringenden Leistungen, ist eine Gleichsetzung von einer Stunde Freizeitarbeit mit einer Fachleistungsstunde nicht möglich. Wie bisher auch wird die Umfeldarbeit/Qualitätssicherung/Vor- und Nachbereitung etc. vom Leistungserbringer/Träger zusätzlich extra abgerechnet.
- Die Leistungen für das Leistungsangebot **„Beratungsgespräche“** werden in Form von Fallpauschalen auf der Basis von Fachleistungsstunden in Beratungseinheiten abgerechnet. Eine Beratungseinheit beinhaltet in der Regel drei Kontakte mit der/dem Jugendlichen und Heranwachsenden. Dafür kann der Träger 3,2 Fachleistungsstunden abrechnen. Durch die wiederholten Kontakte innerhalb einer Beratungseinheit ist fachlich gesehen sichergestellt, dass eine erzieherisch wirksame und ergebnisorientierte Leistung erbracht werden kann.
- Die Leistung für das Leistungsangebot **„Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen“** wird in Form einer Fallpauschale als Vermittlungsgebühr abgerechnet. Sie errechnet sich auf der Basis von je 2 Fachleistungsstunden pro jugendgerichtlich angeordneten, angefangenen 40 Arbeitsstunden.
- Die Gruppenarbeitsangebote **„Sozialer Trainingskurs“, „Suchtpräventiver Trainingskurs, Themenspezifischer Kurzeitkurs und Verkehrserziehungskurs“** werden durch eine im jeweiligen Leistungsangebot definierte Anzahl an Einzelgesprächen ergänzt. Diese dienen der Vertiefung der Beziehungsarbeit, mit dem Ziel, die Abbruchquote zu vermindern.

In Reaktion auf die sich in laufenden Kursen ändernde Gruppenstärke wird — in Anlehnung an den Bereich Hilfen zur Erziehung — die erbrachte Leistung mit einem Teilnehmerdurchschnittswert von 6 Teilnehmerinnen/Teilnehmern berechnet. Durch die Festschreibung der Gruppengröße mit einer „von - bis“ Teilnehmeranzahl, kann der Träger der freien Jugendhilfe, der die Leistung erbringt, Minder- oder Mehrbelastungen finanziell ausgleichen. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe hingegen stellt sich der Ausgabenrahmen transparenter dar.

Für jede einzelne Teilnehmerin/Teilnehmer werden die Kosten für das jeweilige Leistungsangebot folgendermaßen berechnet:

Der jeweilig dem Angebot zugrunde gelegte Fachleistungsstundensatz für Gruppenangebote wird durch den Teilnehmerdurchschnittswert von 6 geteilt. Danach wird dieser Betrag mit der Anzahl des vom Jugendamt bewilligten Gesamtkontingentes an Fachleistungsstunden multipliziert. Zusätzlich zu diesem Betrag wird der Betrag für die Anzahl der in Anspruch genommenen Einzelgespräche entsprechend dem jeweils festgelegten Fachleistungsstundensatz für Einzelgespräche addiert.

Rechnungslegung

Nur tatsächlich erbrachte Leistungen können in Rechnung gestellt werden.

Die in der Rechnung ausgewiesenen Fachleistungsstunden sind fallbezogene Leistungen. Die Leistungen zur Qualitätsentwicklung sind im Preis der Fachleistungsstunde enthalten und werden bei der Rechnungslegung nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind jedoch vom Leistungserbringer/Träger intern revisionssicher zu dokumentieren.

Notwendig werdende Rundungen in den Rechnungsbeträgen erfolgen auf zwei Nachkommastellen auf der Basis des Kaufmännischen Rundens nach Norm DIN 1333. Demzufolge gilt:

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0,1,2,3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Um die Einheitlichkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten, wird das dafür erforderliche Formular in Form einer für alle Leistungsangebotsträger der freien Jugendhilfe verbindlichen Musterrechnung als Anlage zum Trägervertrag zugrunde gelegt (s. Anlage 3 - Musterformular Rechnung).

Folgende festen Rechnungslegungsbestandteile sind notwendig und erforderlich:

1. Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, Name und Vorname, Geburtsdatum
2. Abrechnungszeitraum (konkret von wann bis wann)
3. Jugendgerichtliche Weisung/Auflage
4. Genaue Bezeichnung des Leistungsangebotes entsprechend dem Rundschreiben
5. Bewilligtes Fachleistungsstundenkontingent unter Angabe bereits geleisteter und noch verbleibender Stunden
6. Leistungsgenaue Abrechnung der einzelnen Leistungsangebote im Abrechnungszeitraum (Erbrachte Fachleistungsstunden bzw. Leistungseinheiten, Fehltermine und Einzelgespräche bei Gruppenangeboten)
7. Erklärung bzw. Bestätigung des Leistungserbringers der freien Jugendhilfe, dass tatsächlich alle in Rechnung gestellten Fachleistungsstunden erbracht wurden.

Trägerverträge

Trägerverträge und deren Bestandteile treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Die jeweilige Laufzeit wird zwischen dem Leistungserbringer und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Sie beträgt in der Regel 4 Jahre. Im Einvernehmen beider Vertragspartner kann eine abweichende Laufzeit vereinbart werden.

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot a)	Beratungseinheit / Beratungsgespräche (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, deren Straftaten erkennen lassen, dass sie Probleme in abgrenzbaren Bereichen haben (z.B. Probleme im Sozialverhalten, in der Schule, Ausbildung oder im Elternhaus).
Richtungsziel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herausarbeitung der Straftathintergründe oder ▪ Bearbeitung abgegrenzter Problembereiche
Handlungsziel	Gemeinsame Entwicklung von persönlichkeits- und problemlagenbezogener Strategien
Methoden	Handlungs- und lösungsorientierte Einzelgespräche
Regelleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anleitung und Unterstützung bei der Lösung aktueller Konfliktsituationen durch gezielte sozialpädagogische Intervention; hierzu zählt auch die Vermittlung in andere Unterstützungssysteme. ▪ Abschlussbericht an das Jugendamt zum Verlauf und Ergebnis der Leistung sowie zur Mitwirkung des/der betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen.
Dauer	Die Beratungsgespräche sollen möglichst zeitnah hintereinander erfolgen.
Umfang	Das Leistungsangebot umfasst i.d.R. drei Beratungstermine mit einem Gesamtumfang von vier Stunden (eine Beratungseinheit). Damit sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen (3,2 Fachleistungsstunden) und alle Leistungen des Trägers zur Qualitätsentwicklung im Verhältnis 80:20 abgegolten. Bei Bedarf können mehrere Beratungseinheiten zugewiesen werden.
Be-rechnungs-grundlage	Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Fachleistungsstunden in Beratungseinheiten.
Umgang mit Fehlzeiten	Sagt der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht rechtzeitig ab (24 Stunden vorher) zählt dies als Fehltermin Nach einem Fehltermin des/der Jugendlichen/Heranwachsenden ist mit dem Jugendamt unverzüglich die Weiterführung des Leistungsangebotes abzustimmen. Dem Jugendamt wird, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen Termin wahrnimmt, ein Drittel des Betrages einer Beratungseinheit ▪ zwei Termine wahrnimmt, der Gesamtbetrag einer Beratungseinheit in Rechnung gestellt. Das Leistungsangebot kann auch aus disziplinarischen oder pädagogischen Gründen beendet werden.
Qualitätsentwicklung	Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird regelmäßig mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot b)	Betreuungsweisungen (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Problemlagen, die einer längerfristigen individuellen Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung und der Bearbeitung der Straftathintergründe bedürfen.
Richtungsziel Handlungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pädagogische Bearbeitung der Straftathintergründe ▪ Gewährleistung einer individuellen Beratung und Betreuung schwerpunktmäßig für einzelne Problemfelder (z.B. Unterstützung bei Familien-, Schul-, Berufs- oder Wohnungsproblemen) ▪ Ermutigung, eigene Stärken zu entdecken ▪ Ermutigung, eigene Ressourcen zur Problemlösung einzusetzen ▪ Anregungen geben, die die Entwicklung emotionaler und sozialer Fähigkeiten fördern und die Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln stärker ausprägen helfen ▪ Unterstützung geben beim Überwinden von Entwicklungsdefiziten ▪ ggf. Vermittlung in andere Hilfesysteme
Methoden	Handlungs- und lösungsorientierte Einzelgespräche und Umfeldarbeit
Regelleistungen	<p>Sozialpädagogische Intervention insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote zur Förderung der emotional-sozialen Kompetenz zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen, ▪ Begleitung und Unterstützung bei Kontakt mit Behörden, ▪ Anleitung und Unterstützung zur altersentsprechenden Verselbständigung. <p>Das Jugendamt vereinbart mit dem freien Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den konkret zu setzenden fachlichen Schwerpunkt und ▪ den Umfang der Leistung <p>Veränderungsnotwendigkeiten werden im Betreuungsverlauf gemeinsam abgestimmt.</p> <p>Zwischen- und Abschlussbericht an das Jugendamt zum Verlauf und Ergebnis der Leistung sowie zur Mitwirkung des/der betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden</p>
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen.
Dauer	Die Dauer ergibt sich aus der jugendgerichtlichen Weisung.
Umfang	<p>Für das Erbringen der Leistung vereinbart das Jugendamt mit dem Träger ein am Betreuungsbedarf orientiertes Stundenkontingent (Fachleistungsstunden). Dies beträgt mindestens vier und maximal sechs Fachleistungsstunden im Monat.</p> <p>Das Stundenkontingent ist auf die Folgemonate übertragbar. Jedoch ist sicherzustellen, dass der/die Jugendliche / Heranwachsende über den gesamten Zeitraum der gerichtlich angeordneten Dauer betreut wird.</p> <p>Bei einer Betreuungsweisung von sechs Monaten umfasst das Stundenkontingent 24 bis max. 36 Fachleistungsstunden; bei einer Betreuungsweisung von einem Jahr 48 bis max. 72 Fachleistungsstunden. Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen des Trägers zur Qualitätsentwicklung im Verhältnis 80:20 abgegolten.</p>

Seite 2 Leistungsangebot b)

Be- rechnungs- grundlage	Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden.
Umgang mit Fehlzeiten	<p>Das Jugendamt ist darüber zu informieren, wenn insgesamt drei Termine nicht zustande gekommen sind.</p> <p>Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zweimal hintereinander und reagiert auf sozialpädagogische und gerichtliche Intervention nicht, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen.</p> <p>Der Träger teilt dies dem Jugendamt mit.</p> <p>Die jeweiligen Fehltermine (maximal 3) gelten als erbrachte Leistung und werden dem Jugendamt in Rechnung gestellt. Die Terminausfälle sind vom Träger zu dokumentieren. Eine Neuzuweisung ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Das Leistungsangebot kann auch aus disziplinarischen oder pädagogischen Gründen beendet werden.</p>
Qualitäts- entwicklung	<p>Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch.</p> <p>Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird regelmäßig mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragendes Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.</p>

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot c)	Kompetenztraining / Einzeltraining (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die sich dissozial und/oder gewalttätig verhalten haben und deren Verhalten auf einen erheblichen Mangel an sozialer Kompetenz hinweist. Es ist erkennbar, dass für die Bearbeitung der besonderen Problemlagen ein Einzeltraining das fachlich geeignete Angebot darstellt, da sie durch die spezifische Einzelbeziehung zu einem Erwachsenen zu erreichen sind.
Richtungsziel Handlungsziele	Reduktion des delinquenten Verhaltens durch Entwicklung sozialer Kompetenzen Gezielte Förderung der psychosozialen und emotionalen Kompetenzen mit konzeptionell definierten und abgegrenzten Lerninhalten in den Bereichen, die durch pädagogische Indikation als eingeschränkt beurteilt werden z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klärung der individuellen pädagogischen Handlungsziele ▪ Auseinandersetzung mit den Motiven der Straftat / Bearbeitung der Tathintergründe ▪ Erkennen der Folgen des eigenen Handelns ▪ Verbesserung der Affektkontrolle (besonders von Wut und Ärger) ▪ Förderung der Empathiefähigkeit / Perspektivenübernahme ▪ Lernen neuer Handlungsmuster und gewaltfreier Problemlösungsmodelle ▪ Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte ▪ Entwicklung von Zukunftsperspektiven
Methoden	Die Träger arbeiten entsprechend ihrer Konzeption nach bewährten, fachlich fundierten und anerkannten pädagogischen Verfahren. Die eingesetzten Methoden zielen auf die Förderung der Ressourcen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes ab. Sie orientieren sich z.B. an: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhaltens-, ▪ handlungs- und erlebnis-, ▪ konfrontativ, ▪ systemisch, ▪ psychoanalytisch, ▪ mentalisierungsgestützt orientierten fachlichen Ansätzen.
Regelleistungen	Einzelfallarbeit entsprechend der jeweiligen zugrunde liegenden Methoden Abschlussbericht an das Jugendamt zum Verlauf und Ergebnis der Leistung sowie zur Mitwirkung des betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden.
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den besonderen Hilfebedarf der einzelnen Teilnehmer/Teilnehmerinnen und den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Darüber hinaus müssen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit devianten Jugendlichen/Heranwachsenden sowie eine einschlägige Zusatzausbildung zur angewandten Methode vorliegen.

Seite 2 Leistungsangebot c)

Dauer	Das Training umfasst einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.
Umfang	Das Training ist in mindestens 15 Einzelsitzungen, bei in der Regel 1-2 Treffen pro Woche, durchzuführen. Der Gesamtumfang des Leistungsangebotes beträgt maximal 35 Fachleistungsstunden. Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung im Verhältnis 80:20 abgegolten.
Be-rechnungs-grundlage	Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden.
Umgang mit Fehlzeiten	Spätestens nach dem zweiten Fehltermin ist eine Information an das Jugendamt erforderlich. Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin mehr als dreimal, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen. Dem Jugendamt können max. drei Fehltermine in Rechnung gestellt werden. Eine Neuzuweisung bzw. Weiterführung in Absprache mit dem Jugendamt ist möglich.
Qualitäts-entwicklung	Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird regelmäßig mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot d)	Sozialkognitives Einzeltraining (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die sich wiederholt dissozial und/ oder gewalttätig verhalten haben und deren sozialkognitive Kompetenz nicht ausreichend entwickelt ist. Sie lassen erkennen, dass sie durch die spezifische Einzelbeziehung zu einem Erwachsenen zu erreichen sind.
Richtungsziel Handlungsziele	<p>Delinquenzreduktion</p> <p>Gezielte Förderung der emotionalen und sozialkognitiven Kompetenzen mit konzeptionell definierten und abgegrenzten Lerninhalten in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle der Wahrnehmung/ Selbstreflexion ▪ Moralisches Urteilsvermögen ▪ Entwicklung von Handlungsalternativen in konflikthaften Situationen ▪ Perspektivenübernahme und Empathie ▪ Erkennen der Folgen des eigenen Handelns ▪ Wut- und Affektmanagement
Methoden	Manualisiertes, modularisiertes sozialkognitives Einzeltraining Die Methoden zur Umsetzung der Ziele sind in der Konzeption zu beschreiben und müssen sich an wissenschaftlichen Standards messen lassen.
Regelleistungen	Das Leistungsangebot wird in Einzelfallarbeit und in Form von Bausteinen bzw. Modulen vermittelt. In welchem Umfang der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Handlungsziele erreicht, wird vom Träger gegenüber dem Jugendamt schriftlich dargelegt.
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den besonderen Hilfebedarf der einzelnen Teilnehmer/innen und den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit devianten Jugendlichen/Heranwachsenden sowie eine einschlägige Zusatzausbildung zur angewandten Methode (mindestens 50 Stunden theoretische Ausbildung an Hochschulniveau orientiert und zusätzliche Praxisbegleitung) vorliegen.
Dauer	Das Training umfasst einen Zeitraum von mindestens sieben Monaten.
Umfang	Das Training ist in mindestens 40 Einzelsitzungen durchzuführen. Die Intensität kann variieren und beträgt in der Regel nicht weniger als ein Treffen pro Woche. Der Gesamtumfang des Leistungsangebotes beträgt maximal 60 Fachleistungsstunden. Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung im Verhältnis 80:20 abgegolten.
Be-rechnungs-grundlage	Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden.

Seite 2 Leistungsangebot d)

<p>Umgang mit Fehlzeiten</p>	<p>Spätestens nach dem zweiten Fehltermin ist eine Information an das Jugendamt erforderlich. Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin mehr als dreimal oder erscheint verspätet (mehr als 15 Minuten), wird das Training beendet. Eine Weiterführung ist dann nur einmal und nur in begründeten Einzelfällen möglich und erfordert die Klärung zwischen dem Jugendlichen/Heranwachsenden, dem Träger und dem Jugendamt; dies muss dokumentiert werden. Dem Jugendamt können max. drei Fehltermine in Rechnung gestellt werden.</p>
<p>Qualitätsentwicklung</p>	<p>Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird regelmäßig mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.</p>

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot e)	Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeitern (§§ 10, 15 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die die jugendgerichtliche Weisung/Auflage erhalten haben, Arbeitsleistungen zu erbringen
Richtungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reaktion auf die Straftat ▪ Vermittlung in eine Arbeitsstelle zur Unterstützung der Entwicklung einer Tagesstruktur
Handlungsziel	Wiedergutmachende Leistung durch eigenverantwortliches Handeln (Schadensbezug und Reaktion auf das Fehlverhalten)
Methoden	Einzelgespräche, die der Vermittlung in eine Arbeitsstelle dienen.
Regelleistungen	Vermittlung in eine Arbeitsstelle, welche nach einem persönlichen Gespräch, in dem auch die Vermittlungshemmnisse erörtert werden, ausgesucht wird. Abschlussbericht an das Jugendamt zum Verlauf und Ergebnis der Leistung
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen.
Dauer	Die Dauer der Vermittlung richtet sich nach der Anzahl der jugendgerichtlich angeordneten Arbeitsstunden.
Umfang	Die Vermittlungsleistung entspricht pro angefangener 40 jugendgerichtlich angeordneter Arbeitsstunden einem Umfang von zwei Fachleistungsstunden. Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und alle Leistungen des Trägers zur Qualitätsentwicklung im Verhältnis 80:20 abgegolten. Aus pädagogischen Gründen sollte die Vermittlung in eine Gesamtarbeitsleistung von 120 Arbeitsstunden nicht überschritten werden.
Berechnungsgrundlage	Die Vermittlungsleistung berechnet sich auf der Basis von 2 Fachleistungsstunden pro angefangener 40 jugendgerichtlich angeordneter Arbeitsstunden (Freizeitarbeitern).
Umgang mit Fehlzeiten	Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin bei den zu erbringenden Arbeitsstunden zweimal hintereinander und reagiert auf sozialpädagogische und gerichtliche Intervention nicht, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen. Der Träger teilt dies dem Jugendamt mit. Die Vermittlungsgebühr ist auf Grund der durch jugendgerichtlichen Weisung/Auflage angeordneten Arbeitsstunden auch dann zu zahlen, wenn eine Vermittlung zwar erfolgte, die Arbeitsstunden durch den/die Jugendlichen/Heranwachsenden jedoch nicht bzw. nicht vollständig erbracht worden sind. Das Leistungsangebot kann auch aus disziplinarischen oder pädagogischen Gründen beendet werden. Eine Neuzuweisung ist grundsätzlich möglich.
Qualitätsentwicklung	Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot f)	Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeiten (§§ 10, 15 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die eine jugendgerichtliche Weisung/Auflage zu pädagogisch betreuten Arbeitsleistungen erhalten haben und bei denen erkennbar ist, dass sie einer pädagogischen Förderung bedürfen. Liegen in der Person der Jugendlichen/Heranwachsenden ganz erhebliche Störungen in der Gruppen- oder Beziehungsfähigkeit vor, muss von einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit dieses Leistungsangebotes ausgegangen werden.
Richtungsziel	Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln
Handlungsziel	Aufarbeitung der Straftat durch Gespräche während der Arbeit.
Methoden	Handlungsorientierte Gruppenarbeit
Regelleistungen	<p>Erstgespräch zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erörterung der Rahmenbedingungen ▪ Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfes ▪ Auswahl des geeigneten Einsatzes <p>Gruppenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit vier Teilnehmern/Teilnehmerinnen je sozialpädagogischer Fachkraft ▪ Ausführung der Tätigkeiten in vom Träger eingerichteten Betreuungsräumen (z.B. Fahrrad-, Metall-, Holz-, Grafik- und Airbrushwerkstätten) oder in vom Träger ausgesuchten gemeinnützigen Einrichtungen oder Betrieben. <p>Abschlussbericht an das Jugendamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Verlauf und Ergebnis der erbrachten Leistung sowie zur Mitwirkung des/der betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden.
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Sie verfügen über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gruppenarbeit, die auf den spezifischen Auftrag bezogen sind.
Dauer	Die Dauer richtet sich nach der Anzahl der jugendgerichtlich angeordneten Arbeitsstunden (Freizeitarbeiten).
Umfang	Die Anzahl der zu betreuenden Arbeitsstunden soll aus pädagogischen Überlegungen in der Regel nicht mehr als 4 Arbeitsstunden pro Tag und insgesamt 40 Arbeitsstunden betragen. Die vom Träger pro Tag zu erbringende Betreuungsleistung (Leistungseinheit) umfasst dabei 6,5 Stunden (á 60 Minuten). Von diesen entfallen 4 Stunden auf die direkte Arbeit mit dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden und 2,5 Stunden auf Umfeldarbeit und Qualitätsentwicklung.

Seite 2 Leistungsangebot f)

<p>Be- rechnungs- grundlage</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Stunden in Leistungseinheiten. Die Berechnung weicht hierbei von anderen Leistungsbeschreibungen insofern ab, als bei dieser Betreuungsleistung eine gesonderte Divisorrechnung vorliegt. Zeiten für Qualitätsentwicklung (Supervision, Fortbildung ect.) wurden im Divisor von 1.533,50 Jahresarbeitsstunden nicht berücksichtigt (sh. Kostenblatt)). Die Kosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin betragen immer ¼ der Gesamtkosten einer Leistungseinheit. In Rechnung gestellt werden die tatsächlich betreuten Leistungseinheiten, mindestens jedoch eine Leistungseinheit.</p>
<p>Umgang mit Fehlzeiten</p>	<p>Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zweimal hintereinander und reagiert auf sozialpädagogische und gerichtliche Intervention nicht, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen. Der Träger teilt dies dem Jugendamt mit. Dem Jugendamt können maximal zwei Fehltermine (Leistungseinheiten) in Rechnung gestellt werden; dies gilt auch bei unterbrochenen Arbeitseinsätzen. Soll nach einem Anhörungstermin im Gericht das Leistungsangebot fortgesetzt werden, können keine weiteren Fehltermine abgerechnet werden. Das Leistungsangebot kann auch aus disziplinarischen oder pädagogischen Gründen beendet werden. Eine Neuzuweisung ist grundsätzlich möglich.</p>
<p>Qualitäts- entwicklung</p>	<p>Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.</p>

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot g)	Soziale Trainingskurse (§ 10 JGG)
Zielgruppe	<p>Jugendliche und Heranwachsende mit erheblicher Delinquenzbelastung, deren Straftaten auf einen Mangel an sozialer Handlungskompetenz beruhen, die in der Gruppe lernen können, und die Veränderungsbereitschaft zeigen. Liegen folgende Einschränkungen in der Person der Jugendlichen und Heranwachsenden vor, ist eine Teilnahme am sozialen Trainingskurs ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine ganz erhebliche Störungen in der Beziehungsfähigkeit, ▪ können inhaltlich und sprachlich nicht folgen ▪ eine verfestigte Suchtproblematik ▪ eine therapeutisch indizierte Sexualauffälligkeit (sofern diese nicht im Kern des Leistungsangebots liegt)
Richtungsziel Handlungsziele	<p>Stärkung/Entwicklung (psycho-)sozialer Kompetenzen zur Förderung eines straffreien Lebens</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte unter Berücksichtigung kultureller Vielfalt ▪ Auseinandersetzung mit der Straftat ▪ Entwicklung der Fähigkeit, die Konsequenzen des Handelns zu berücksichtigen ▪ Förderung der Reflexionsfähigkeit ▪ Förderung der Perspektivenübernahme ▪ Lernen und Erproben neuer Handlungsmuster sowie gewaltfreier Problemlösungsmodelle ▪ Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive ▪ Wahrnehmen und kontrollieren von insbesondere aggressiven Affekten.
Methoden	<p>Der Kurs wird in offener oder geschlossener Gruppenarbeit angeboten. Die Träger arbeiten zu verschiedenen angelegten Schwerpunktthemen und nach konzeptionell unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage fundierter Methoden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sozialkognitiv orientierten Trainings ▪ konfrontativ orientierten Trainings ▪ handlungs- und erlebnisorientierten Trainings ▪ verhaltenstheoretisch orientierten Trainings ▪ psychoanalytisch orientierten Trainings
Regelleistungen	<p>Wöchentliche Gruppensitzungen, die von Einzelarbeit/Einzelgesprächen begleitet werden.</p> <p>Gruppengröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Regel 5 - 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ▪ zur Erreichung einer durchschnittlichen Belegung mit 6 Teilnehmer/Teilnehmerinnen können in geschlossenen Gruppen zu Kursbeginn bis zu 9 Teilnehmer/Teilnehmerinnen aufgenommen werden. <p>Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei sozialpädagogische Fachkräfte <p>In welchem Umfang der/die Teilnehmer/Teilnehmerin die Handlungsziele erreicht, wird vom Träger gegenüber dem Jugendamt schriftlich dargelegt.</p>

Seite 2 Leistungsangebot g)

Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Zusätzlich sind spezifische theoretische Kenntnisse, praktische Erfahrungen in der Gruppenarbeit und eine der Methode entsprechende Qualifikation erforderlich.
Dauer	Der zeitliche Rahmen umfasst 3 bis 6 Monate.
Umfang	<p>Auf der Grundlage des jeweiligen konzipierten Leistungsangebotes beträgt der Gesamtumfang des Kurses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Gruppenangebot: <ul style="list-style-type: none"> ○ 120 bis maximal 145 Fachleistungsstunden mit mindestens 12 Gruppenterminen sowie zuzüglich ▪ für die Einzelgespräche (Vor-, Zwischen-, Abschluss- und Kriseninterventionsgespräche) jeweils 1 Fachleistungsstunde (entspricht 60 Minuten mit dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin und 15 Minuten für Qualitätsentwicklung): <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 6 Fachleistungsstunden pro Teilnehmer/Teilnehmerin mit je einer sozialpädagogischen Fachkraft <p>Sofern bis zum tatsächlichen Kursbeginn eine mehrwöchige Wartezeit zu überbrücken ist, können zur Kursvorbereitung darüber hinaus in Absprache mit dem Jugendamt bis zu 4 Fachleistungsstunden pro Teilnehmer/Teilnehmerin für Einzelgespräche mit einer sozialpädagogischen Fachkraft geführt werden.</p> <p>Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Inhaltsgleiche Leistungsangebote sollen den gleichen Leistungsumfang haben.</p>
Be-rechnungs-grundlage	Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden. Der Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/Teilnehmerin ergibt sich aus der Division der Kursgebühren durch 6 (1/6 pro Teilnehmer/Teilnehmerin).
Umgang mit Fehlzeiten	<p>Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin dreimal, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen.</p> <p>Dem Jugendamt werden die bis dahin wahrgenommenen Termine, einschließlich der maximal drei Fehltermine, in Rechnung gestellt.</p> <p>Eine Neuzuweisung ist einmal möglich.</p>
Qualitäts-entwicklung	<p>Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/ Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch.</p> <p>Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.</p>

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot h)	Suchtpräventive Trainingskurse (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Delinquente Jugendliche und Heranwachsende die erkennen lassen, dass sie stark suchtgefährdet (stoffgebunden und stoffungebunden) sind und in der Gruppe lernen können.
Richtungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der Motivation zur Verhaltensänderung ▪ Reduzierung riskanter Konsummuster ▪ Reduktion des delinquenten Verhaltens
Handlungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Bereitschaft zur Reflexion und Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten, Erfassung individueller Konsummuster ▪ Schulung der Risikowahrnehmung und Stärkung der eigenverantwortlichen Entscheidung ▪ Wissensvermittlung und Information über Süchte / Abhängigkeiten und deren Folgen sowie Bekanntmachen weitergehender Unterstützungsangebote ▪ Festigung von Konfliktlösungs- und Änderungskompetenzen zur besseren Bewältigung von Risikosituationen und Einschätzung der Gefährdungspotentiale ▪ Entwicklung von Alternativen zum Konsumverhalten
Methoden	Verhaltens- und lösungsorientiertes Gruppentraining (geschlossene Gruppe)
Regelleistungen	<p>Suchtspezifisch konzipiertes Gruppenangebot, das von Einzelarbeit/Einzelgesprächen begleitet wird (Vorbereitungs- und Abschlussgespräch, Motivierungsgespräche) Die Anzahl von max. 6 Einzelgesprächen pro Teilnehmer/Teilnehmerin wird in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt festgelegt.</p> <p>Gruppengröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Regel 5-7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ▪ zur Erreichung einer durchschnittlichen Belegung mit 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen können zu Kursbeginn bis zu 9 Teilnehmern/Teilnehmerinnen aufgenommen werden. <p>Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei sozialpädagogische Fachkräfte <p>In welchem Umfang der/die Teilnehmer/Teilnehmerin die Handlungsziele erreicht, wird vom Träger gegenüber dem Jugendamt schriftlich dargelegt.</p>
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Zusätzlich sind spezifische theoretische Kenntnisse, praktische Erfahrungen in der Gruppenarbeit und eine suchtspezifische Qualifizierung erforderlich.

Seite 2 Leistungsangebot h)

Dauer	Die Kursdauer variiert und hat einen zeitlichen Rahmen von 3 bis 6 Monaten.
Umfang	<p>Auf der Grundlage des jeweiligen suchtspezifisch konzipierten Leistungsangebotes beträgt der Gesamtumfang des Kurses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Gruppenangebot: <ul style="list-style-type: none"> ○ 30 bis max. 65 Fachleistungsstunden sowie zuzüglich ▪ für die Einzelgespräche (Vor-, Zwischen-, Abschluss- und Kriseninterventionsgespräche) jeweils 1 Fachleistungsstunde (entspricht 60 Minuten mit dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin und 15 Minuten für Qualitätsentwicklung): <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 6 Fachleistungsstunden pro Teilnehmer/Teilnehmerin mit einer sozialpädagogischen Fachkraft <p>Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Inhaltsgleiche Leistungsangebote sollen den gleichen Leistungsumfang haben.</p>
Be- rechnungs- grundlage	<p>Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden. Der Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/Teilnehmerin ergibt sich aus der Division der Kursgebühren durch 6 (1/6 pro Teilnehmer/Teilnehmerin).</p>
Umgang mit Fehlzeiten	<p>Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin dreimal, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen. Dem Jugendamt werden die bis dahin wahrgenommenen Termine, einschließlich der Fehltermine (maximal 3), in Rechnung gestellt. Eine Neuzuweisung ist möglich.</p>
Qualitäts- entwicklung	<p>Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.</p>

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot i)	Themenspezifische Kurzzeitkurse (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende mit nicht verfestigtem delinquentem Verhalten. Sie bedürfen zur Überwindung ihres dissozialen Verhaltens sozialpädagogischer Unterstützung und können vom sozialen Lernen in einer Gruppe mit themenorientierter Zielsetzung profitieren.
Richtungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pädagogische Aufarbeitung des Fehlverhaltens und ▪ Förderung persönlicher Ressourcen
Handlungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gezielte Förderung der sozialen Kompetenzen ▪ Erarbeitung alternativer Verhaltens- und Problemlösungsstrategien
Methoden	Fachlich fundierte und bewährte Methoden der sozialen Gruppenarbeit mit delinquenten jungen Menschen.
Regelleistungen	<p>Gruppengröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Regel 5 - 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ▪ zur Erreichung einer durchschnittlichen Belegung mit 6 Teilnehmer/Teilnehmerinnen können zu Kursbeginn bis zu 9 Teilnehmer/Teilnehmerinnen aufgenommen werden. <p>Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei sozialpädagogische Fachkräfte <p>In welchem Umfang der/die Teilnehmer/Teilnehmerin die Handlungsziele erreicht, wird vom Träger gegenüber dem Jugendamt schriftlich dargelegt.</p>
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/-Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung sowie spezifischen theoretischen Kenntnissen. Eine sozialpädagogische Fachkraft muss über praktischen Erfahrungen in der Gruppenarbeit verfügen.
Dauer	Die Kursdauer variiert in Abhängigkeit mit dem Umfang des jeweiligen themenspezifisch konzipierten Leistungsangebotes; sie soll insgesamt jedoch 8 Wochen nicht überschreiten. Die Kurse können an Wochenenden oder in mehreren Blöcken in der Woche stattfinden.
Umfang	<p>Auf der Grundlage des jeweiligen, themenspezifisch konzipierten Leistungsangebotes beträgt der Gesamtumfang 12 bis maximal 24 Fachleistungsstunden. Dabei sollen inhaltsgleiche Leistungsangebote den gleichen Leistungsumfang haben.</p> <p>Jeder Kurs enthält optional ein Vor- und/oder ein Nachgespräch mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin im Gesamtumfang von 1,5 FLS (entspricht rd. 90 Minuten mit dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin und rd. 22 Minuten für Qualitätsentwicklung). Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten.</p>

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Leistungsbeschreibungen

Seite 2 Leistungsangebot i)

Berechnungsgrundlage	Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden. Der Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/Teilnehmerin ergibt sich aus der Division der Kursgebühren durch 6 (1/6 pro Teilnehmer/Teilnehmerin).
Umgang mit Fehlzeiten	Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin einmal, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen. Dem Jugendamt werden die bis dahin wahrgenommenen Termine, einschließlich des Fehltermins, in Rechnung gestellt. Eine Neuzuweisung ist möglich.
Qualitätsentwicklung	Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/ Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein

**Leistungsbeschreibung
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Leistungsangebot j)	Verkehrserziehungskurse (§ 10 JGG)
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die wegen ihrer Straftaten im Straßenverkehr der sozialpädagogischen Hilfestellung bei der Bewältigung von spezifischen Schwierigkeiten bedürfen.
Richtungsziel	Entwicklung sozial adäquater Handlungskompetenz auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechtes, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
Handlungsziel	Auseinandersetzung mit dem eigenen Fehlverhalten im Straßenverkehr, Aufarbeiten von jugendtypischen Erlebnissen und Erfahrungen im Straßenverkehr.
Methoden	Handlungsorientierte Gruppenarbeit, Einbeziehung fahrschulpraktischer Beispiele.
Regelleistungen	Gruppengröße: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Regel 5 - 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ▪ zur Erreichung einer durchschnittlichen Belegung mit 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen können zu Kursbeginn bis zu 9 Teilnehmern/Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Kursleitung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei sozialpädagogische Fachkräfte oder eine sozialpädagogische Fachkraft und eine themenspezifisch qualifizierte Fachkraft (z.B. Fahrlehrer)
Personelle Voraussetzungen	Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag des Leistungsangebotes bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom / Bachelor Sozialarbeiterinnen/-Sozialarbeitern sowie -pädagoginnen/-pädagogen und/oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung.
Dauer	Die Kursdauer umfasst i.d.R. einen Zeitraum von 8 Wochen.
Umfang	Der Gesamtumfang des Leistungsangebotes beträgt vier Gruppentreffen mit insgesamt 15 Fachleistungsstunden. Jeder Kurs enthält optional ein Vor- und/oder ein Nachgespräch mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin im Gesamtumfang von 1,5 FLS (entspricht rd. 90 Minuten mit dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin und rd. 22 Minuten für Qualitätsentwicklung). Mit dem Fachleistungsstundensatz sind alle Aufwendungen für fallbezogene Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten.
Berechnungsgrundlage	Die Abrechnung erfolgt in Fachleistungsstunden. Der Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/Teilnehmerin ergibt sich aus der Division der Kursgebühren durch 6 (1/6 pro Teilnehmer/Teilnehmerin).
Umgang mit Fehlzeiten	Fehlt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin einmal, gilt das Leistungsangebot als abgebrochen. Dem Jugendamt werden die bis dahin wahrgenommenen Termine, einschließlich des Fehltermins, in Rechnung gestellt. Eine Neuzuweisung ist möglich.
Qualitätsentwicklung	Der Träger verpflichtet sich, für die regelmäßige Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu sorgen. Dafür ist die Teilnahme an fortlaufender trägerinterner Praxisberatung/ Teambesprechung, externer Supervision und regelmäßiger Teilnahme an Fachveranstaltungen obligatorisch. Der Dialog zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auf der Grundlage der Trägerverträge wird mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geführt. In diesem Dialog berichtet der Träger über vorgenannte Inhalte. Er lädt zu diesem Dialog alle zwei Jahre in Absprache beauftragende Jugendämter und die Fachstelle der Senatsverwaltung ein.

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

a)

**Berechnung der Aufwendungen für eine Beratungseinheit (Beratungsgespräche)
gem. § 10 JGG (LA 60)**

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
	gerundet 1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	61.270 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
0,80 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	9.776 €
	Fachleistungsstundensatz 57,90 €
Für eine Beratungseinheit werden 3,2 Fachleistungsstunden in Rechnung gestellt.	185,28 €
Berechnung von Fehlterminen:	
Nimmt die/der TN nur einen Termin wahr, wird in Rechnung gestellt:	61,76 €
Nimmt die/der TN zwei Termine wahr, wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt:	185,28 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

b)

Berechnung eines Einzelstundensatzes für Betreuungsweisungen gemäß § 10 JGG (LA 61)

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
gerundet	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	61.270 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
0,80 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	11.831 €
Fachleistungsstundensatz	59,58 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

c)

Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für das Kompetenztraining/Einzeltraining gemäß § 10 JGG (LA 62)

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung gem. Beschluss Nr. 1/2009 der Vertragskommission Jugend vom 12.02.2009	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
gerundet	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	61.270 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
0,80 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	11.831 €
Fachleistungsstundensatz	59,58 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

d)
**Kalkulation einer Fachleistungsstunde für Sozialkognitives Einzeltraining
gem. § 10 JGG (LA 63)**

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
gerundet	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	61.270 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
0,80 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	11.831 €
Fachleistungsstundensatz	59,58 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

e)

**Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeiten
gemäß §§ 10, 15 JGG - Fallpauschale (LA 64)**

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
gerundet	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	61.270 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
0,80 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	11.831 €
Fachleistungsstundensatz	59,58 €
Für die Vermittlungsleistung werden je angefangener 40 jugendgerichtlich angeordneter Arbeitsstunden (Freizeitarbeiten) 2 FLS in Rechnung gestellt.	119,16 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

f)

Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeitern gemäß § 10, 15 JGG (LA 65)

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
davon vereinbarte Quote 95%	1.533,50
gerundet	1.534,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	61.270 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
0,80 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	17.359 €
Stundensatz für die Kleingruppe von 4 Teilnehmer/innen	51,26 €
Stundensatz pro Teilnehmer/in	12,82 €
Für eine Leistungseinheit werden pro Gruppe 6,5 Stunden in Rechnung gestellt.	333,19 €
Für eine Leistungseinheit werden pro TN 6,5 Stunden in Rechnung gestellt.	83,33 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

**g)
Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Soziale Trainingskurse
gemäß § 10 JGG (LA 66)**

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
gerundet	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	122.540 €
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
1,60 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 2 x 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	18.830 €
Fachleistungsstundensatz pro Gruppe	115,22 €
1/6 Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/in	19,20 €
Fachleistungsstundensatz Einzelgespräch	57,61 €
Die Kursgebühr je TN ergibt sich aus der Gesamtzahl der vereinbarten FLS laut Leistungsbeschreibung (120 bis 145), multipliziert mit dem FLS-Satz je TN.	2.304,00 €
zzgl. bis zu 6 Einzelgespräche	bis 345,66 €
zzgl. bis zu 4 Einzelgespräche zur Überbrückung von Wartezeiten	bis 230,44 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

h)

Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Suchtpräventive Trainingskurse gemäß § 10 JGG (LA 67)

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	122.540 €
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
1,60 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 2 x 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	9.488 €
Fachleistungsstundensatz pro Gruppe	107,60 €
1/6 Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/in	17,93 €
Fachleistungsstundensatz Einzelgespräch	53,80 €
Die Kursgebühr je TN ergibt sich aus der Gesamtzahl der vereinbarten FLS laut Leistungsbeschreibung (30 bis 65), multipliziert mit dem FLS-Satz je TN.	ab 537,90 €
zzgl. bis zu 6 Einzelgespräche	bis 322,80 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

i)

Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Themenspezifische Kurzzeitkurse gemäß § 10 JGG (LA 68)

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	122.540 €
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
1,60 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 2 x 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	18.830 €
Fachleistungsstundensatz pro Gruppe	115,22 €
1/6 Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/in	19,20 €
Fachleistungsstundensatz Einzelgespräch	86,41 €
Die Kursgebühr je TN ergibt sich aus der Gesamtzahl der vereinbarten FLS laut Leistungsbeschreibung (12 bis 24), multipliziert mit dem FLS-Satz je TN.	ab 230,40 €
zzgl. ein Einzelgespräch	86,41 €
	ab 316,81 €

Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Fachleistungsstundensätze

Mit Anhebung zum 01.01.2019 gem. Beschlussfassung in der VK Jug

Elke Brachaus, III C 41
Dezember 18

Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze in Analogie zum Beschluss der VK Jug 5/2018

j)
**Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Verkehrserziehungskurse
gemäß § 10 JGG (LA 69)**

Berechnungsbasis ab 1. Januar 2019	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstd.
1,0 Vollstelle	2.035,02
abzgl. vereinbarter Ausfallzeiten	-420,81
Divisor bei 100% Auslastung	1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung in Höhe von 20 %	1.291,37
davon vereinbarte Quote 95%	1.226,80
gerundet	1.227,00
durchschnittliche Personalkosten 2018	122.540 €
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10	
1,60 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, EG 9	
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 2 x 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (27,82 €/Std.)	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung, 1.020,- € / Jahr vollbeschäft. Mitarbeiter/in	
Sachkostenpauschale	18.830 €
Fachleistungsstundensatz pro Gruppe	115,22 €
1/6 Fachleistungsstundensatz pro Teilnehmer/in	19,20 €
Fachleistungsstundensatz Einzelgespräch	86,41 €
Die Kursgebühr je TN ergibt sich aus der Gesamtzahl der vereinbarten FLS laut Leistungsbeschreibung (15), multipliziert mit dem FLS-Satz je TN.	288,00 €
zzgl. ein Einzelgespräch	86,41 €
	374,41 €

Anlage 3 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013
- Trägervertrag -

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin



www.berlin.de/sen/bjw

Bearbeitung III G 11-Frau Lätzer / LV, QE
III D 32-Frau Bahlmann / Entgelte
Telefon 030 90227 5594 / LV, QE
030 90227 5368 / Entgelte
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5056

Trägervertrag Nr. X / 20XX

Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung für Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) analog dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug vom 15.12.2006)

abgeschlossen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft,

und dem folgenden Leistungserbringer

A. Allgemeines Leistungserbringer	Name, Anschrift
	Rechtsform:
	Vertretungsberechtigt laut Satzung
	Spitzenverband/Verband sonstiger Leistungserbringer <i>(bitte ankreuzen)</i>
	<input type="checkbox"/> DW <input type="checkbox"/> Caritas <input type="checkbox"/> DER PARITÄTISCHE <input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde <input type="checkbox"/> DRK <input type="checkbox"/> VPK <input type="checkbox"/> AWO <input type="checkbox"/> Ohne
Leistungsangebote (Name vgl. Leistungsbeschreibung zu den Angeboten a bis j)	Bezeichnung: Ambulante Maßnahmen gemäß §§ 10,15 JGG
	Maßnahmen/Name:
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
Name/Anschrift/Telefon/E-Mail der Einrichtung/des Dienstes:		

B. Verbindliche Vereinbarung über die Art und Umfang des Leistungsangebotes

1.

(Bezeichnung der jeweiligen Leistung; für jede Leistung ein extra Blatt B mit fortl. Nummern anlegen.)

1. Zielgruppe		
2. Richtungs- und Handlungsziele		
3. Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen		
4. Inhalt, Umfang und Struktur der Leistung		
5. Personelle Ausstattung / Soll-Stellen	Stellenumfang (fest-/nicht festangestellte Mitarbeiter):	Qualifikation/Funktion
	Der Leistungserbringer/Träger stellt sicher, dass er bezogen auf die Umsetzung der Vorgaben des § 72a und § 8a SGB VIII die ihm bekannten Regelungen und Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung einhält, die für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) gelten.	
6. Supervision, Qualitätsentwicklung und Fortbildung	Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung von 845 € / Jahr / vollbeschäftigte Mitarbeiterin/Mitarbeiter	
7. Betriebsnotwendige Anlagen, sächliche Ausstattung, räumliche Gegebenheiten u.a.:		
8. Besonderheiten der Ausstattung/ spezifische Leistungsmerkmale		

C. Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes

C.1. Entwicklung von **Prozessqualität** anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses (bezieht sich auf die Planung und Durchführung (Konzeptqualität) — Abläufe)

<input type="checkbox"/>	Aufnahmeverfahren/Beginn der Hilfe
<input type="checkbox"/>	Entlassungsverfahren/Beendigung der Hilfe
<input type="checkbox"/>	Alltagsgestaltung in ausgewählten Situationen
<input type="checkbox"/>	Intervention bei Krisen
<input type="checkbox"/>	Weiterer:

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

C.2. Entwicklung von **Strukturqualität** anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals (bezieht sich auf Quantität und Qualität der personellen Ressourcen sowie die organisatorischen Voraussetzungen des Prozesses zur Zielerreichung — Bedingungen)

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

C.3. Entwicklung von Ergebnisqualität bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele:

(bezieht sich auf Leistungen und Wirkungen eingesetzter Mittel oder Methoden — Wirkungen)

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

C.4. Der Dialog zur Qualitätsentwicklung wird wie folgt durchgeführt:

Der Träger lädt ein Jahr nach Abschluss des Trägervertrages alle Dialogpartner zum Dialog über die gemeinsam ausgewählten Schlüsselprozesse ein. Zur Vorbereitung des Dialoges reicht der Träger vier Wochen vor dem vereinbarten Termin einen aktuellen Qualitätsbericht bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung ein.

Die Dialogpartner sind der Leistungserbringer und die für Jugend zuständige Senatsverwaltung sowie die beauftragenden Jugendämter. Die Einschätzung und Bewertung der die Leistung in Anspruch nehmenden Jugendämter werden in geeigneter Weise in den Dialog eingebracht.

Zum Dialog lädt der Leistungserbringer schriftlich ein; darüber hinaus kann der Dialog auch auf Wunsch jedes einzelnen Dialogpartners stattfinden.

Die Ergebnisse der Bewertung der Qualität im Dialog werden von den beteiligten Dialogpartnern festgehalten und fließen in die nächste Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein.

D. Entgelte und Rechnungslegung

Die Berechnung des Fachleistungsstundensatzes (Kostenblatt) für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers sowie die Musterrechnung sind als Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieses Vertrages.

E. Vertragsverletzungen

Gibt es Anzeichen dafür, das ein Leistungserbringer dauernd oder wiederholt gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben des Vertrages verstößt, insbesondere gegen die Vorgaben über die Art und Umfang des Leistungsangebotes oder der hinreichenden Mitwirkung in der Qualitätssicherung, fordert die für Jugend zuständige Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände können von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor, und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin den Trägervertrag kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

F. Laufzeit; Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Durch diesen Vertrag wird der Trägervertrag Nr. ..vom , geschlossen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die damalige Senatsverwaltung. ...nebst allen Ergänzungsvereinbarungen zum Ablauf des 31.12. XX...einvernehmlich aufgehoben. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Maßnahmen gelten weiterhin die Regelungen und Absprachen des bisherigen Trägervertrages.

Der Trägervertrag tritt am XX.XX.20XX in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum XX.XX.20XX (4 Jahre!). Das Recht des Jugendamtes, ggf. nach Rücksprache mit dem Jugendgericht, laufende Einzelmaßnahmen bei einem Träger auf Grundlage dieses Trägervertrages vorzeitig insb. aus fachlichen Gründen zu beenden, bleibt unberührt.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG/ § 59 SGB X). Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen hat Berlin ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Beendigung des Trägervertrages werden die zu diesem Zeitpunkt laufenden, einzelnen Maßnahmen grundsätzlich bis zu deren geplanten Ende nach den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die nachstehend genannten Anlagen 1, 2 und 3 sind mit ihren Vorgaben und Regelungen verbindliche Bestandteile des Trägervertrages.

Anlage 1: Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Anlage 2: Fachleistungsstundensätze für die vereinbarten Leistungen

Anlage 3: Musterformular Rechnung

Mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gilt die zuvor beschriebene Leistung, deren Qualität sowie das Entgelt als vereinbart.

Für das Land Berlin
Im Auftrag

Für den Leistungserbringer
In Vertretung

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Anlage 3 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013 - Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20.06.2013 - Musterformular Rechnung

M u s t e r r e c h n u n g

Absender Name/Anschrift Träger

Adressat Bezirksamt.....von Berlin

Rechnung für ambulante Maßnahmen nach §§ 10,15 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Rechnungs-Nr.:

Rechnungs-Datum:

Teilnehmerin/Teilnehmer: Name und Vorname, Geburtsdatum

Geschäftszeichen der zuweisenden Fachkraft Jugendamt

Jugendgerichtliche Weisung/Auflage:

Leistungsangebot (Bezeichnung entspr. der Leistungsbeschreibung/Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2013):

Abrechnungszeitraum (konkret von wann bis wann):

Bewilligtes Fachleistungsstundenkontingent/Leistungseinheit (LE):

bisher geleistete Stunden/LE

verbleibende Stunden/LE

In Rechnung gestellt werden die im Abrechnungszeitraum erbrachten:

	Anzahl	Preis á Std/Einheit	Gesamt
Fachleistungsstunden/LE			
Fehltermine			
Einzelgespräche (bei Gruppenangeboten)			

Rechnungsbetrag:

Bestätigung/Versicherung, dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Überweisungsmodalitäten

Ferner gilt:

Der Stundennachweis kann als Anlage beigelegt werden.

Er ist dem zuständigen Jugendamt bei Beendigung der Maßnahme vorzulegen.